

II. ABSCHNITT VON DER LOOSUNG

§ 43

Nachdem der Loosungspflichtige Stand erhoben ist, werden alle aufgerufenen Jünglinge ohne Unterschied vor dem Rekrutirungs-Rathe versammelt und ihre Namen nach Ordnung der Liste abgelesen, um sich zu überzeugen, ob alle zur Loosung Gehörigen anwesend seyen. Es ist ihnen sofort Ruhe, Ordnung u. geziemender Anstand zu empfehlen, u. ihnen jene gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die bevorstehende Handlung Bezug nehmen, so wie jene Vorschriften, deren allgemeine Kenntniss den loosungspflichtigen Jünglingen von besonderer Wichtigkeit ist, vorzutragen u. zu erklären. Dahin gehören insbesondere die Erfordernisse zur Einstellung, zum Stimmentausche, die Bemerkung dass die folgenden Loosnummern für Abwesende, Zweifelhafte, Rekruten u. dgl. zu haften haben, die Entlassung des Nachmanns, wenn der Vormann gestellt würde, u.s.f. Hierauf ist dann sämtlich Aufgerufenen die Rekrutirungsliste vorzulesen und wenn sich eine Irrung entdecken sollte, sie zu verbessern; sonstigen etwaigen Einwendungen aber gegen den gesetzlichen Anspruch des Rekrutirungsrathes oder gegen den Befund der Ärzte darf durchaus nicht Statt gegeben werden. Gleich nach geschieder Ablebung der Liste sind die gesetzlich Befreiten abtreten zu machen, die Loosungspflichtigen nochmals zu verlesen und mit ihnen die Loosung vorzunehmen.

§ 44

Die Loosung, welche in der grössten Ordnung, Würde und aller der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Förmlichkeit und Unparteilichkeit in einem hiezu geeigneten Lokale vorzunehmen ist, muss auf folgende Art geschehen. Der Rekrutirungsrath lässt auf einem Tisch, welcher so gestellt sein muss, dass jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht, und an welchem zunächst der Rekrutirungsrath Platz zu nehmen hat, zwei gläserne Urnen stellen. In die eine derselben werden sämtliche Namen der Loosenden in gleich grossen, gleichfarbigen, und ganz gleichförmig zusammen gerollten Zetteln, – in die andere auf gleiche Art eben so viele unterstrichene deutliche Namen, nachdem vorerst Namen u. Nummer laut abgelesen sind, einlegen. So wie fünf Zettel in die Urne gelegt sind, werden solche durcheinander gerüttelt. Sind auf solche Weise alle Namen u. Nummern in den Urnen, so zieht der Militär-Commandant aus der die Namen der Loosenden enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern heraus, liest den Namen laut und deutlich ab, und sogleich nach jedem Zuge, und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf den ihnen zu übergebenden Zettel geschriebenen Loospflichtigen, ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter aus der Urne die Loosnummer. Wie beim Einlegen, so hat auch bei dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben Statt [zufinden].

§ 45

Jeder Loosende oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem Landvogte, welcher die Zahl laut abzulesen, die Nummer dem Aktuar zur sogleichen Eintragung in die betreffende Kolumne der Rekrutirungsliste zu übergeben hat; und gleich darauf liest dieser nachmals aus der Liste den eingetragenen Namen und Nummer des Gezogenen laut ab, und behändigt ihm sodann die Nummer zurück.

§ 46

Wenn gegen Erwarten von einem Loosenden zwei Zettel herausgenommen würden, wesshalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttlung sodann der Loosende einen neuen Zettel zu ziehen hat.

§ 47

Nach gezogenen sämtlichen Loosen und gänzlicher Beendung des Loosungsgeschäftes ist die jedem Züger zugefallene Nummer aus der Rekrutirungsliste laut und deutlich vorzulesen, u. dass dieses geschehen, am Schlusse der Liste ausdrücklich zu bemerken. Über den ganzen Loosungsakt ist von dem Landvogte oder in dessen Beisein von dem Aktuar ein Protokoll zu führen, worin jede bei der Loosung vorgehende Handlung, somit auch jeder bei der Loosung allenfalls sich ergebende Verstoss, und die Art, wie er verbessert wurde, getreu und umständlich aufzuführen ist. Dieses Protokoll so wie die Rekrutirungs-Liste hat der Rekrutirungsrath zu fertigen.

§ 48

Sind zwei oder mehrere Altersklassen zur Loosung zugezogen worden, so geschieht mit Hinweisung auf den § 6 die Ausscheidung des Kontingents der Art, dass in die nächsthöhere Altersklasse nur dann abgegangen werden darf, wenn aus der aufgerufenen jüngsten Klasse der Bedarf an Mannschaft nicht gedeckt würde. Wäre der Bedarf aus der jüngeren Klasse zu erhalten, so ist die höhere von der Aushebung enthoben, selbst wenn aus ihr sonst Jünglinge nach der gezogenen Loosnummer einzureihen wären. Diese werden bei Zureichung der frühern Altersklasse übergangen.

§ 49

Wäre ein loosungspflichtiger Jüngling aus was für einer Ursache in die Hauptloosung nicht eingezogen und nachträglich entdeckt worden, so ist darum der Hauptloosungsakt nicht ungültig, sondern mit dem Übergangenen allein eine Nachloosung vorzunehmen. Die Nachloosung ist übrigens unter den nämlichen Förmlichkeiten und Vorschriften, welche in der Hauptloosung angewendet werden, der Art vorzunehmen, dass die gleichen Namen u. gleiche Nummernzahl der Hauptloosung mit Zuschlag des Namens u. der weitem Nummer des Nachloosers in die Urnen kommen. Dieser hat nach jedem Namensrufe die Nummer zu ziehen, bis sein Name selbst gezogen wird. Zieht er nun unmittelbar eine solche Nummer, welche ihn bei der Hauptloosung eingereiht hätte, so erhält hiedurch jener Mann seine Befreiung vom Militärdienste, welcher mit der höchsten Nummer assentirt wurde, u. nicht eingereiht worden wäre, wenn der in Folge der Nachloosung dienstpflchtig gewordene Mann bei der Hauptloosung gegenwärtig gewesen wäre. Zieht der Nachlooser gleiche Nummer seines Kameraden, der die höchste Einreichungs-Nummer hatte, so loosen beide unter sich, welcher aus ihnen einzureihen sei. Das gezogene Nachloos wird dann gleicher Nummer in der Loosungsliste mit dem Buchstaben a vorgesetzt.